

SATZUNG

der

Bürgerstiftung lebensWert

Präambel

Die „Bürgerstiftung lebensWert“ ist eine gemeinschaftliche Stiftung von sozial engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus Egling und Umgebung. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen in Egling und Umgebung stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Sie will Zuwendungen in unterschiedlicher Form einwerben, mit denen sie gemeinnützige Projekte anstößt, fördert und durchführt

Die „Bürgerstiftung lebensWert“ ist den Grundwerten der persönlichen Freiheit, der Toleranz und der Solidarität verpflichtet. Sie ist politisch unabhängig und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Die „Bürgerstiftung lebensWert“ möchte einen grundlegenden Beitrag leisten zur Unterstützung und Verbesserung von betreutem Wohnen, ambulanten Wohngemeinschaften, der Arbeit der gemeinnützigen Pflegedienste und der Tagespflege. Die Stiftung soll auf diesen Gebieten generationsübergreifend tätig sein zur Einwerbung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke.

Mögen künftige Generationen sich ihrer Verantwortung bewusst sein. Sie sind aufgerufen, diese Stiftung aktiv zu fördern, auszubauen und zu erhalten.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung lebensWert“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Egling an der Paar.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe und die Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) in Egling und Umgebung.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
1. Förderung von gemeinnützigen ambulanten Pflegediensten, die in Egling und Umgebung tätig sind,
 2. Förderung von betreutem Wohnen, ambulanten Wohngemeinschaften und der betreuten Tagespflege von pflegebedürftigen und älteren Personen in Egling und Umgebung,
 3. Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Egling und Umgebung,
 4. selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen und bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO in Einzelfällen.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auch im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO und zwar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen für deren steuerbegünstigte Zwecke.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.
Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, sind die Empfänger der Stiftungsmittel Hilfspersonen der Stiftung oder steuerbegünstigten Körperschaft sowie Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die die Stiftungsmittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 dieser Satzung verwenden.
- (5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheiden der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen von Euro 52.010,00.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet ab einem Betrag bis 1.000 Euro der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Zuwendung dem Grundstockvermögen zuwachsen soll oder der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen soll; darüber hinaus entscheiden Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam.

- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
Gewinne aus der Umschichtung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt oder für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden kann.
- (4) Die Stiftung kann die Verwaltung rechtsfähiger und die Trägerschaft nicht-rechtsfähiger Stiftungen, die Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verfolgen, übernehmen. Etwaige anfallende Kosten sind der Stiftung zu erstatten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
a) der Stiftungsvorstand
b) der Stiftungsrat.

Darüber hinaus wird eine Stifternversammlung als beratenes Gremium ohne Organfunktion eingerichtet.

Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können darüber hinaus weitere Gremien mit beratender Funktion, wie z.B. Arbeitskreise, einrichten und die weiteren Details in einer Geschäftsordnung regeln.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften – soweit gesetzlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Über die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands entscheidet der Stiftungsrat. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft für eine Amtszeit von drei Jahren berufen und es wird ihnen auch ihre Funktion (Vorsitzender und stellv. Vorsitzender) zugewiesen.

Danach werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt/bestellt. Wiederwahl/Wiederbestellung ist zulässig. Die Stifternversammlung hat das Recht aus ihren Reihen (aus dem Kreis der Stifter und Zustifter) dem Stiftungsrat geeignete Personen für die Wahl / Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes vorzuschlagen.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt/bestellt. Ein ausscheidendes Stiftungsvorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl/Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds –auf Ersuchen des Stiftungsrats- im Amt.
- (6) Das Amt eines Stiftungsvorstandsmitglieds endet, außer im Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Anordnung der Betreuung
 - a) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - b) durch Ablauf der Amtszeit von drei Jahren,
 - c) durch Abberufung durch den Stiftungsrat mittels eines Beschlusses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
 Vor der Abberufung ist dem betroffenen Stiftungsvorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8

Vertretung der Stiftung; Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten die Stiftung gemeinsam.
Im Innenverhältnis gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder die Stiftung nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder stv. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (4) Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 5.000 Euro, der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie der Abschluss genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte im Sinne des Bayerischen Stiftungsgesetzes bedürfen der vorherigen Einwilligung des Stiftungsrats.
- (5) Auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde oder des Stiftungsrates hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend. Im Übrigen kann der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft für eine Amtsdauer von drei Jahren berufen und es wird ihnen auch ihre Funktion (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) zugewiesen.

Danach werden die Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von drei Jahren zugewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Stifternversammlung hat das Recht aus aus ihren Reihen (aus dem Kreis der Stifter und Zustifter) dem Stiftungsrat Personen für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates vorzuschlagen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet, außer im Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder bei Anordnung der Betreuung,
 - a) durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist,
 - b) durch Ablauf der Amtszeit von drei Jahren,.
 - c) durch Abberufung durch den Stiftungsrat mittels Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Stiftungsrates, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist.
 Vor der Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
- (6) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 10 **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - a) den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Buchst. a)
 - b) die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Buchst. b)
 - c) die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Buchst. d)
 - d) die Einwilligung betreffend den Abschluss genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte, den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro sowie den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, vgl. § 8 Absatz 4
 - e) die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro (gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand), vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 u. 4
 - f) die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 5
 - g) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates auf unverbindliche Empfehlung der Stifternversammlung
 - h) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - i) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane und die beratenden Gremien der Stiftung einschl. der Stifternversammlung, vgl. § 6 Absatz 1 Satz 3
 - j) die Änderung dieser Stiftungssatzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Auflösung der Stiftung, vgl. § 13.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 50% der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Sofern der Stiftungsvorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist der Stiftungsvorstand nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Im Falle der Verhinderung kann sich ein Stiftungsratsmitglied von einem anderen Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen. Hierzu hat es dem Mitglied, das ihn vertritt, eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt und kein Fall des § 13 vorliegt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung ist ein beratendes Gremium ohne Organfunktion. Sie ist die Vertretung derjenigen Personen, die für die Stiftung gestiftet oder zugestiftet haben.

- (2) Die Stifternversammlung berät die Stiftungsorgane und lässt sich von den Stiftungsorganen über die Arbeit und die finanzielle Situation der Stiftung informieren. Die Stifternversammlung hat das Recht, dem Stiftungsrat Vorschläge für die Besetzung der Stiftungsorgane zu unterbreiten.
- (3) Die Stifternversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrates zusammen, dem dann auch die Leitung der Versammlung obliegt. Auf Verlangen des Stiftungsvorstands, des Stiftungsrates oder von 10 % der Mitglieder der Stifternversammlung hat der Vorsitzende des Stiftungsrates eine Sitzung einzuberufen. Näheres kann durch den Erlass einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Die Mitglieder der Stifternversammlung sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied der Stifternversammlung unter Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist zur Sitzungsniederschrift zu nehmen.

§ 13

Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates; Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15 1) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen – mit Ausnahme der von den Gemeinden zugestifteten Grundstücke und Liegenschaften und den sich evtl. darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen - an die gemeinnützigen Pflegedienste und Pflegeeinrich-

tungen, die im Gemeindebereich Egling und Umgebung tätig sind und zwar im Verhältnis ihrer Pfllegetätigkeit. Die von den Gemeinden zugestifteten Grundstücke und Liegenschaften und die sich evtl. darauf befindlichen Gebäude und Anlagen fallen an die jeweiligen Gemeinden zurück.

Die oben genannten Anfallsberechtigten haben das Restvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Egling, den 19.5.2013
Ort, Datum)


.....
Franz Löffler
Bevollmächtigter der Stifter


.....
Konrad Stangl
Bevollmächtigter der Stifter

Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom ~~10.06.2013~~ 01.07.2013
Nr. 12.1-122.1 LL 31

